

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

73. Jahrgang

Viersen, 27. April 2017

Nummer

15

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	467
Öffentliche Zustellungen	468
Brüggen: Bebauungsplan Bra/10 „Östlicher Ortskern“.....	469
Grefrath: Landtagswahl 14.05.2017: Wahlbekanntmachung	470
Kempen: Landtagswahl 14.05.2017: Wahlbekanntmachung	472
Nettetal: Landtagswahl 14.05.2017: Wahlbekanntmachung	473
Niederkrüchten: Landtagswahl 14.05.2017: Wahlbekanntmachung.....	475
Schwalmtal: Landtagswahl 14.05.2017: Wahlbekanntmachung.....	477
Tönisvorst: Haushalt 2017: Haushaltssatzung	478
Viersen: Ordnungsbehördl. Verordnung Offenhalten v. Verkaufsstellen an Sonn- u. Feiertagen	480
Willich: Landtagswahl 14.05.2017: Wahlbekanntmachung	484
Sonstige: JG Brüggen: Einladung 15.05.2017	486
JG Kempen-Unterweiden: Haushaltssatzung 2017 - 2020	486
JG Viersen-Süchteln: Haushaltssatzung 2017/2018	487

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.01.2017

**- Aktenzeichen 03193626326/ha
gegen:**

Herrn
Ionut-Adrian Dumitrescu
Bahnstraße 31
47799 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.04.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 467

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 25.04.2017
- Aktenzeichen 03280267960/ze
gegen:**

Herrn
Arunas Maliskevicius
Gedimino 42-6
LT-82174 RADVILISKIS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.04.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 468

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 25.04.2017
- Aktenzeichen 03193714020/sv
gegen:**

Herrn
Redwahn Teter
Ch. du Curé desclouds 18
CH-1226 THONEX

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.04.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 468

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Benjamin Ronald Rottig**, letzte bekannte Anschrift: **Heinz-Luhnen-Str. 19, 41751 Viersen**, ist am **10.04.2017** ein Bescheid des

Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/6 – 36 42/ro

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 21.04.2017

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Roosen

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 468

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Bra/10 „Östlicher Ortskern“, 6. Änderung

Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB sowie frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

I. Aufstellungsbeschluss

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgenden Beschluss gefasst: „Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Bra/10 „Östlicher Ortskern“ für das Grundstück Gemarkung Bracht, Flur 14, Flurstück 854 (Geltungsbereich der 4. Änderung) wird zugestimmt und hierfür nach § 2 Abs. 1 BauGB die 6. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Erhöhung der maximalen Verkaufsfläche auf 1.020 m². Ziel ist es, die wirtschaftliche Tragfähigkeit des vorhandenen Einzelhandelsbetriebs entsprechend den veränderten Marktbedürfnissen langfristig zu sichern und unter Beachtung der Handlungsempfehlungen des als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossenen Einzelhandelskonzepts der Burggemeinde Brüggen eine geringfügige Erweiterung der Verkaufsfläche zu ermöglichen.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Bra/10 „Östlicher Ortskern“ vom 13.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Bra/10 „Östlicher Ortskern“ erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 13.12.2016 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

III. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Bra/10 „Östlicher Ortskern“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 6. Änderung des Bebauungsplanes dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

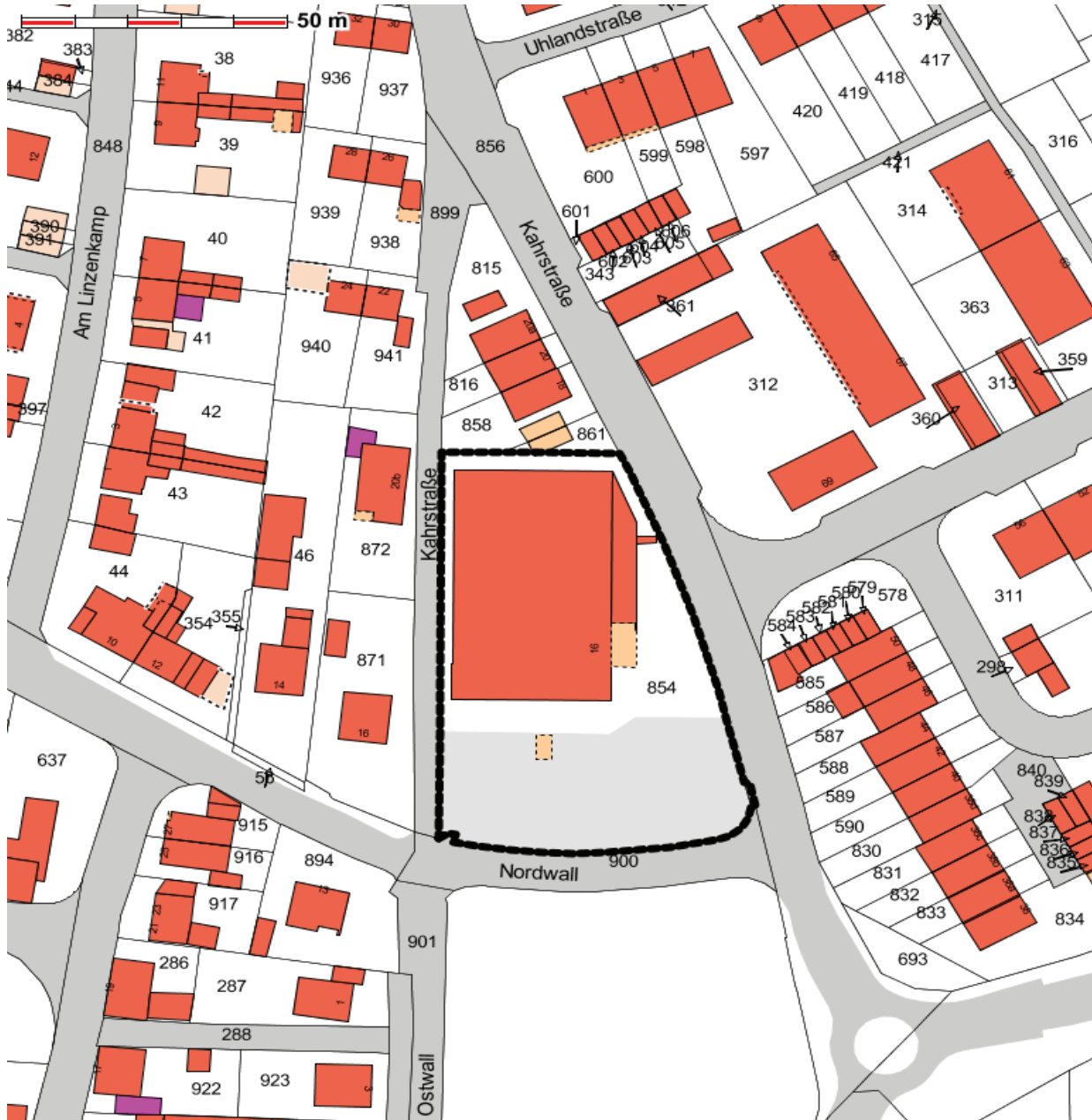
05.05.2017 bis einschließlich 06.06.2017

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 06.06.2017 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Bra/10 „Östlicher Ortskern“ abgeschlossen.

Übersichtskarte

Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht
Geltungsbereich Bebauungsplan
Bra/10 „Östlicher Ortskern“
6. Änderung



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 469

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Wahlbekanntmachung

**Am 14. Mai 2017 findet die Wahl
zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr**

1. Die Gemeinde Grefrath gehört zum Wahlkreis **52 Viersen II** und ist in **8** Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom **11. April 2017 bis 23. April 2017** zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 33, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden 2 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 20 und 24, zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5

Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grefrath, den 24. April 2017

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rive

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 470

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Wahlbekanntmachung

**Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Kempen gehört zum

Wahlkreis 52 Viersen II

und ist in 23 Stimmbezirke eingeteilt.

Die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Kempen wurde vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 12. September 2013 beschlossen und im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 37 vom 10. Oktober 2013 veröffentlicht und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadtverwaltung Kempen - Service-Stelle -, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, in der Verwaltungsnebenstelle - Service-Stelle -, Königsstr. 13, Kempen-St. Hubert sowie in der Verwaltungsnebenstelle - Service-Stelle -, Helmeskamp 31, Kempen-Tönisberg zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Im Von - Broichhausen - Stift, Heyerdrink 21, 47906 Kempen richtet das Wahlamt der Stadt Kempen am Wahltag einen beweglichen Wahlvorstand (§ 7 in Verbindung mit § 42 Landeswahlordnung -LWahlO-) ein.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18.04.2017 - 23.04.2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Stimmbezirke Nr.

3011, 3012, 3013, 3020, 3030, 3040, 3050, 3060,

3070, 3080, 3090, 3100, 3110, 3120, 3130, 3141, 3142, 3150, 3160, 3170, 3180, 3190 und 3200

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die **Wahlbenachrichtigung** mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der **Personalausweis oder Reisepass** mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Nach Prüfung der Wahlberechtigung bekommt jede/r Wähler/in einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels

(Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im **Wahlkreis 52 Viersen II**, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Bürgermeister der Stadt Kempen) übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch bei der angegebenen Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Kempen werden **vier Briefwahlvorstände** gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung über die Zulassung der Briefwähler und zur anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.30 Uhr im

**Rathaus Kempen, Buttermarkt 1,
Zimmer 200, 2. Obergeschoss,
-Sitzungssaal- und
Zimmer 224, 2. Obergeschoss, -
Besprechungszimmer D-, 47906 Kempen,**

zusammen.

Die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Briefwahlergebnisses** sind öffentlich.

Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kempen, den 20. April 2017

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
gez.
Rübo
Bürgermeister und
Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 472

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum 17. Landtag Nordrhein-Westfalens statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Nettetal gehört zum Wahlkreis 52 Viersen II und ist in 25 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04. bis 23.04.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, angegeben.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird üblicherweise vom Wahlvorstand einbehalten.

3. Gewählt wird mit Stimmzetteln, die amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt und hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl der Wahlkreisabgeordneten in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl der Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch einen in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wählerin in der Wahlkabine des Wahtraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis 52 Viersen II, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von

der Gemeindebehörde (Wahlamt) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stadt Nettetal werden 3 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich (siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung).

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz NRW).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Nettetal, 20.04.2017

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 473

Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl
zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr ¹⁾

I. Die Gemeinde	Niederkrüchten
gehört zum Wahlkreis	Nr. 52 – Viersen II
und ist in	Anzahl 17
	Stimmbezirke eingeteilt: ^{2) 3) 4)}

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
	Hinsichtlich der Abgrenzung der Stimmbezirke und der dafür festgelegten Wahllokale und Wahlräume wird auf die jedem Wahlberechtigten zugewandene Wahlbenachrichtigung verwiesen.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom

Datum
18.04.2017

 bis

Datum
22.04.2017

 zugestellt worden ist, angegeben. ⁵⁾

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

⁶⁾ während der allgemeinen Dienstzeit

⁶⁾ in der Zeit von

Uhrzeit

 bis

Uhrzeit

 Uhr in

Ort, Raum
in 41372 Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Rathaus-Elmpt,-Wahlamt-, Zimmer 18,

eingesehen werden.

- Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
- Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem (Ober-)Bürgermeister / der (Ober-)Bürgermeisterin übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des (Ober-)Bürgermeisters / der (Ober-)Bürgermeisterin abgeben.

Für die Gemeinde werden

Anzahl
2

 Briefwahlvorstände gebildet.

Uhrzeit
14:30

 Uhr im

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um

Uhrzeit
14:30

 Uhr im


Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
Rathaus Niederkrüchten-Elmpt, Aufenthaltsraum, Laurentiusstraße 19 und Bürgerservice, Besprechungsraum, Postraße 27, 41372 Niederkrüchten,

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Niederkrüchten, den 19.04.2017

Der Bürgermeister


1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
5) Falls nicht zutreffend, streichen.
6) Zutreffendes ankreuzen.

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Wahlbekanntmachung

Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde Schwalmthal gehört zum Wahlkreis 51 Viersen I und ist in 22 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer - Nr.)
	Bezüglich der Einteilung der Gemeinde Schwalmthal in Stimmbezirke wird auf die in der Zeit 13.4. – 23.4.2017 zugestellten Wahlbenachrichtigungen verwiesen.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 13.4.-23.4.2017 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Rathaus, Markt 20, Zimmer 308, eingesehen werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimm-bezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- Für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- Für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll.

seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig

kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er /sie gewählt hat.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Gemeinde werden **2 Briefwahlvorstände** gebildet. Die **Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15:30 Uhr im Rathaus, Markt 20, Zimmer 301 und 315, 41366 Schwalmthal**, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwalmthal, den 13. April 2017

Der Bürgermeister

- Michael Pesch -

Abdruck des amtlichen Stimmzettels

Anmerkungen: Gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO Abdruck des amtlichen Stimmzettels hier ankleben, wenn diese Wahlbekanntmachung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, angebracht werden soll. Andernfalls diesen Teil nach hinten einschlagen.

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Tönisvorst mit Beschluss vom 15.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 60.787.064 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 62.880.418 €

im Finanzplan mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 54.476.378 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 60.921.150 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 8.489.786 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 5.411.400 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 2.757 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 70.928 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 305.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 2.093.354 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 500 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 475 v.H.

§ 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 8

Haushaltsvermerke

Budgeteinheiten
Innerhalb des NKF-Haushalts werden die Produkte nach den Zuständigkeiten der Fachabteilungen wie nachfolgend aufgeführt zu jeweils einem Budget zusammengefasst. In diesen Budgets sind sämtliche Haushaltsansätze aus laufender Verwaltungstätigkeit deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die

Aufwendungen für Festwerte sowie die nachfolgend aufgeführten zentral bewirtschafteten Aufwandsarten:

Budgets des Fachbereiches A	
Abteilung 2	Produktbereiche: 03 - Schulträgeraufgaben 04 - Kultur und Wissenschaft 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 08 - Sportförderung
Abteilung 4	Produktbereich: 05 - Soziale Hilfen Produkte: 10 08 040 - Verwaltung & Betrieb von Unterkünften 10 09 010 - Wohnraumsicherung & -Versorgung
Budgets des Fachbereiches B	
Abteilung 3	Produktbereiche: 07 - Gesundheitsdienste 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft Produkte: 01 09 010 - Finanzmanagement 11 03 010 - Abwasserbeseitigung
Bauhof	Produkte: 01 18 010 - Bauhof
Budgets des Fachbereiches C	
Abteilung 1	Produkte: 01 06 010 - Zentrale Dienste 01 08 010 - Personalmanagement 01 09 090 - Zentrale Vergabestelle 01 10 010 - Organisation & TUIV 01 11 010 - Rechts- & Versicherungsangelegenheiten
Abteilung 5 & Abteilung 6	Produktbereich: 02 - Sicherheit und Ordnung, Ausnahme: Produkt 02 14 010 - Wahlen Produkt: 10 08 010 - Hilfe für Wohnungslose 11 02 010 - Abfallvermeidung und -entsorgung 12 05 010 - Straßenreinigung und Winterdienst
Budgets des Fachbereiches D	
Abteilung 7	Produkte: 01 12 010 - Gebäudemanagement 01 13 010 - Grundstücksmanagement
Abteilung 8	Produktbereiche: 09 - Räuml. Planung & Entwicklung, Geoinfo. 13 - Natur- und Landschaftspflege 14 - Umweltschutz Produkte: 10 01 010 - Bauordnung 10 03 010 - Denkmalschutz 11 01 030 - Straßen und Wege
Budgets der Stabstellen	
Öffentlichkeitsarbeit, Marketing Wirtschaft & Ratsbüro	Produktbereich: 15 - Wirtschaftsförderung Produkte: 01 01 010 - Rat, Ausschüsse, Fraktionen 02 14 010 - Wahlen 01 07 010 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Gleichstellung	Produkt: 01 03 010 - Gleichstellung von Mann und Frau
RPA	Produkt: 01 05 010 - Rechnungsprüfung
Personalrat	Produkt: 01 04 010 - Personalrat & Behindertenvertretung:

Ausnahmen:

Ausgenommen von diesen Budgets sind die Aufwandsermächtigungen für

- Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie Erträge aus Personalkostenerstattungen und Erträge aus der Auflösung von Personalkosten- und Pensionsrückstellungen
- bilanzielle Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- Interne Leistungsverrechnungen
- die über den Fachbereich C verwalteten Aufwendungen für: Büromaterial, Bücher und Zeitschriften, Post- und Telefongebühren, Dienstreisen, Fahrzeughaltung (incl. Kfz-Vers. und –Steuer) sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung incl. der Festwerte für Büromöbel
- die über den Fachbereich D verwalteten Aufwendungen im Zusammenhang mit städtischen Gebäuden (Strom, Heizung, Steuern, Versicherung, Reinigung, Instandhaltungsmaßnahmen und Tiefbaumaßnahmen)

Diese jeweiligen Ertrags-/Aufwandsarten werden getrennt für sich innerhalb des gesamten NKF-Haushaltes zu einem Budget zusammengefasst.

Aufwandsermächtigungen denen zweckgebunden Erträge gegenüberstehen sind von der Budgetregelung ausgeschlossen. Zweckgebundene Mehrerträge stehen nur für entsprechende Mehraufwendungen zur Verfügung

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die zugehörigen Auszahlungen bzw. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO).

2. BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 03.03.2017 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Verfügung vom 07.04.2017 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW während der Dienststunden

im Verwaltungsgebäude Hospitalstraße 15, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 8/S. 45

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 479

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 18.04.2017

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208/SGV. NRW. 7113) und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Viersen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsentscheidung vom 18.04.2017 nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW für das Gebiet der Stadt Viersen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

a. Im Stadtteil Viersen

Am Sonntag anlässlich des Viersener Landmarktes, am Sonntag anlässlich der Viersener Note und am Sonntag anlässlich des Martinsmarktes.

b. Im Stadtteil Dülken

Am Sonntag anlässlich des Kindertages, am Sonntag anlässlich der Bierbörse, am Sonntag anlässlich des Mühlenfestes und am Sonntag anlässlich des Dülkener Weihnachtsmarktes („Weihnachtstreff“).

c. Im Stadtteil Süchteln

Am Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Süchtelner Vielfalt“, am Sonntag anlässlich des Irmgardisfestes und am Sonntag anlässlich des Süchtelner Weihnachtsmarktes.

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die jeweiligen Geltungsbereiche werden durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten!) definiert. Die Bereiche sind im Folgenden verbal und in den Anlagen zu dieser Verordnung zeichnerisch dargestellt:

- Stadtteil Viersen:

Rektoratstraße, Burgstraße, Bahnhofstraße, Parkstraße, Große Bruchstraße, Rintgerstraße, Gereonsplatz, Bleichstraße, Gladbacher Straße, Hohlstraße, Am Kloster, Heierstraße, Remigiusstraße, Löhstraße, Gartenstraße, Remigiusstraße, Schultheißenhof (s. Anlage 1)

- Stadtteil Dülken:

Kurze Straße, Neumarkt, St.-Martin-Straße, Nordgraben, Ostgraben, Theodor-Frings-Allee, Westgraben, Gasstraße (s. Anlage 2)

- Stadtteil Süchteln:

Ostring, Westring (s. Anlage 3)

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offenhält,
- entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

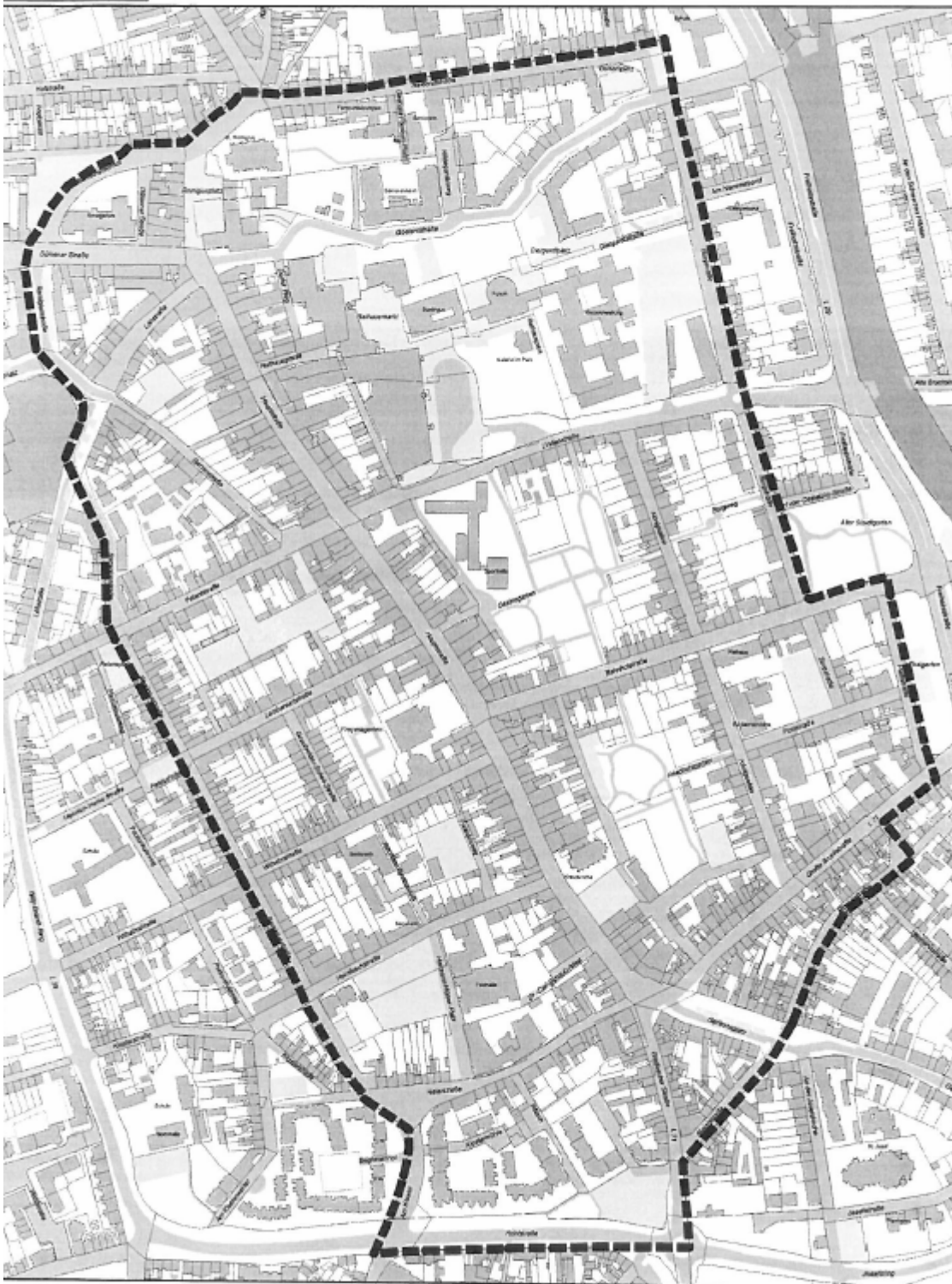
Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 09.04.2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11 vom 17.04.2014, außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

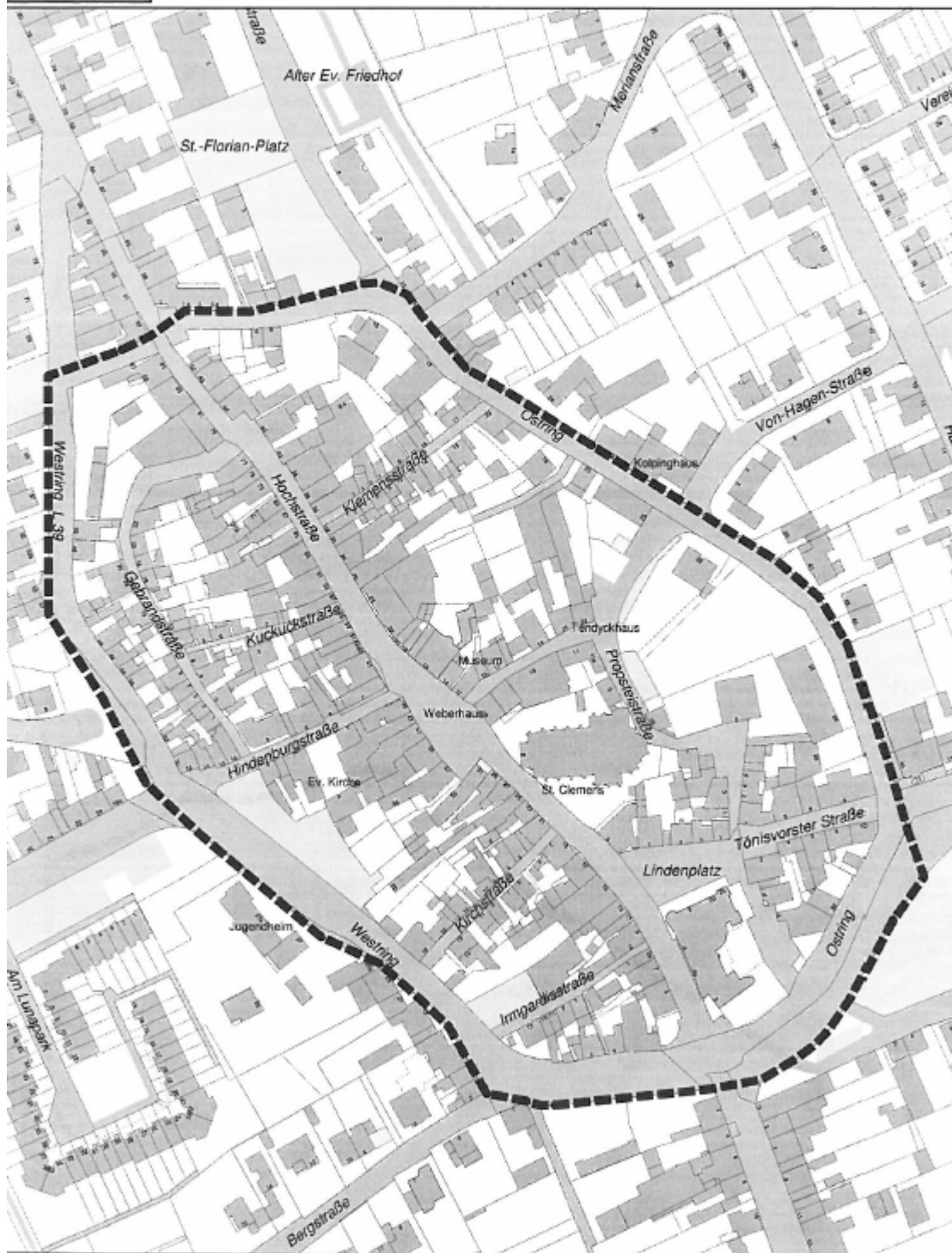
Viersen, den 18.04.2017

Stadt Viersen
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
Dr. Schrömbges
1. Beigeordneter

Räumlicher Geltungsbereich gem. § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Viersen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 18.04.2017 – siehe Anlagen Nr. 1 bis 3







Abl. Krs. Vie. 2017, S. 480

Bekanntmachung der Stadt Willich

Wahlbekanntmachung der Stadt Willich

**Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Willich gehört zum **Wahlkreis 51 – Viersen I** und ist in **24 Stimmbezirke** eingeteilt. **Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der/die
2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen

Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/ jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem /der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts mög-

lich ist.

5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Willich die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister – Wahlamt – der Stadt Willich übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch im Wahlamt der Stadt Willich abgeben.

Für die Stadt Willich werden 6 Briefwahlvorstände gebildet. Die **Briefwahlvorstände** treten am Wahltag um **15.00 Uhr im Schloss Neersen, Hauptstr. 6, 47877 Willich** in den Räumen

Briefwahlvorstand 9919 im Ratssaal rechts
Briefwahlvorstand 9929 im Zimmer 201
Briefwahlvorstand 9939 im Zimmer 301
Briefwahlvorstand 9949 im Zimmer 304
Briefwahlvorstand 9959 im Zimmer 309
Briefwahlvorstand 9969 im Ratssaal links

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Willich, den 03. April 2017

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Gez.
Josef Heyes

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brüggem

Außerordentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Brüggem

Hiermit lade ich zu einer außerordentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Brüggem

**am Montag, 15. Mai 2017, 19:00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal
des Rathauses Brüggem (
Eingang Kreuzherrenplatz)**

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung vom 31. Januar 2017
2. Pachtangelegenheiten
 - a) Änderung der des Pachtvertrages für das Revier II (Tausch eines Pächters)
 - b) Änderung des Pachtvertrages für das Revier V (Ersatz für einen verstorbenen Pächter)
3. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Satzungen der Jagdgenossenschaften besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen.

gez.
H. W. Terporten
Jagdvorsteher

ERLÄUTERUNGEN:

Zu 2. a) Aus krankheitsbedingten Gründen möchte die derzeitige Pächterin aus dem laufenden Vertrag aussteigen. Ihr Ehemann bleibt als Pächter erhalten. Im Einvernehmen mit den Pächtern wird ein weiterer Pächter vorgeschlagen. Die persönlichen Daten werden in der Versammlung vorgestellt.

Zu 2. b) Aufgrund des Todes eines Pächters, wird durch den derzeitigen Pächter vorgeschlagen eine weitere Person als Mitpächter in den Vertrag aufzunehmen. Die persönlichen Daten werden in der Versammlung vorgestellt.

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 486

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-Unterweiden

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen – Unterweiden über die Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) hat die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kempen – Unterweiden am 12. April 2017 die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für

a) das Geschäftsjahr 2017/2018	
in der Einnahme auf	3.450,00 €
in der Ausgabe auf	3.450,00 €
b) das Geschäftsjahr 2018/2019	
in der Einnahme auf	3.450,00 €
in der Ausgabe auf	3.450,00 €
c) das Geschäftsjahr 2019/2020	
in der Einnahme auf	3.450,00 €
in der Ausgabe auf	3.450,00 €
d) das Geschäftsjahr 2020/2021	
in der Einnahme auf	3.450,00 €
in der Ausgabe auf	3.450,00 €

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Nebengebäude des Rathauses in Kempen, Acker 1, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kempen, den 13. April 2017

gez. Rübo
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 486

Viersen- Süchteln, den 05.04.2017

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
gez. August Dammer
- Vorsitzender-

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 487

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln

1.) Haushaltssatzung

für das Geschäftsjahr 2017/2018
(01.04.2017- 31.03.2018)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318 des § 8 Abs. 2 Buchstabe a) und des § 14 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossen- schaft Viersen- Süchteln vom 30. Mai 1980 hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft am 05.04.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017/2018 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	79.334,99 €
in der Ausgabe auf	79.334,99 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	41.900,00 €
in der Ausgabe auf	41.900,00 €

festgesetzt.

2.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 15.05.2017- 29.05.2017 bei der Schriftführerin Christina Kothes, Mosterzstraße 48, 41749 Viersen aus.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1007

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
